

disziplin sichtbar und die Mittel, mit denen sie geschaffen wurde. Wenn ein Hauer aus einem triftigen Grund nicht anfahren konnte, dann soll er einen Ersatzmann stellen. Wenn einer säumig wird, soll man ihm kein Geld auszahlen „ane wederrede“¹⁴⁰. 1467 klagte die Knappschaft über Vermehrung der Arbeitszeit. So ohne weiteres scheint sich die Verlängerung und auch die Vermehrung der Arbeitszeit durch Fahren von Schichten an Feiertagen nicht durchgesetzt zu haben. Auch hier kämpfte die Knappschaft um ihre alten überlieferten Rechte¹⁴¹.

Die Knappen versuchten auch auf andere Art ihre Lage zu verbessern, indem sie nämlich nach ihrer Arbeitszeit noch auf eigene Rechnung Bergwerke bauten oder schürften. So liegt uns aus dem Jahre 1469 ein Gesuch der Arbeiter vor, worin sie

„*habin gebeten yn zcu gonnen in yrer frien zcit, so sie uß der grubin stigen mogen, eigen bergwercke erbeiten, biß daz yn wider geburt inczufaren an yre erbeit, dii man yn verlonet...*“¹⁴²

Man sollte sie dabei mit Holz und Leitern unterstützen. Obzwar nach dem Bergrecht den Knappen das freistand und das Gesuch auch genehmigt wurde, scheint es doch nicht ganz so selbstverständlich gewesen zu sein, denn was wäre sonst der Anlaß zu diesem Gesuch gewesen? Die Unterstützung durch Holz und Leitern wurde den Knappen dabei allerdings versagt, d. h., daß die Landesherrn begannen, auch das alte Recht der freien Holznutzung abzubauen. Zu bemerken ist bei dieser Frage der Arbeit nach der eigentlichen Arbeitszeit, der sogenannten Weilarbeit, daß sie zu einer Zeit aufgeworfen wurde, als die achtstündige Schicht bereits eingeführt war. Die einfache Angabe über die Länge einer Schicht nutzt uns also allein noch nichts, wenn wir die Länge des Arbeitstages untersuchen. Wir müssen auch die Arbeitszeit außerhalb der Schicht betrachten, sei es in der Form der Weilarbeit oder sei es in einer kleinen Landwirtschaft. Diese zusätzliche Arbeitszeit konnte bei Schürfarbeit von relativ kurzer Dauer sein. Der Lohnarbeiter schürfte, solange es ihm richtig schien, in der Hoffnung, einen glücklichen Fund zu machen und dadurch reich zu werden. Wenn aber Lohnarbeiter neben ihrer Arbeitszeit noch ein eigenes Lehen bauten (*eigen bergwerck*), dann ging es nicht mehr mit einer willkürlichen zusätzlichen Arbeitszeit ab. Nach dem Bergrecht durfte bekanntlich der Bau keine drei Tage unbearbeitet bleiben. Zum anderen mußte ja das Bergwerk bauhaft gehalten werden. Wenn auch nur wenig Wasser zufließ, so müssen wir doch täglich vier Stunden rechnen, die so ein Weil-

¹⁴⁰ FUB Bd. II, Seite 128.

¹⁴¹ FUB Bd. II, Seite 195.

¹⁴² FUB Bd. II, Seite 197.